

Vereinbarung

zwischen

Repartner Produktions AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo
(nachstehend «**Repartner**»)

und

Gemeinde Küblis, 7240 Küblis, Cunterscher Strass 3
(nachstehend «**Grundeigentümerin**»)

gemeinsam nachfolgend auch die «Parteien» oder je einzeln die «Partei»

betreffend

der Materialablagerung - Runggalina:
auf dem Grundstück Nr. 741 in der Gemeinde Küblis

PRÄAMBEL

Repartner plant im Prättigau den Ausbau des Plävisgginer Sees auf ein Volumen von 240'000 m³. Es ist geplant das Wasser aus den bestehenden Stollen Klosters-Küblis mittels Pumpen in das Ausgleichbecken fördern zu können. Momentan gelangt nur das Wasser aus dem Schanielabach, welches mit der Wasserfassung Gadenstätt gefasst wird, in das heutige Ausgleichbecken. Um das Wasser aus dem Stollen Klosters-Küblis im Ausgleichsbecken Plävisggin speichern zu können, ist eine Erweiterung des Ausgleichsbeckens notwendig.

Das Materialbewirtschaftungskonzept sieht vor, einen grossen Teil des Ausbruchsmaterials in projektintegrierten Materialablagerungen zu verwerten.

Für die Umsetzung des Projektes ist vorgesehen, auf dem Grundstück Nr. 741 der Grundeigentümerin, auf einer Fläche von ca. 30'000 m² (gemäss Beilage) Material abzulagern.

Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um Landwirtschaftsland, welches nach der temporären nicht-landwirtschaftlichen Beanspruchung für die Materialablagerung wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung rekultiviert wird.

In Bezug auf die temporäre Beanspruchung des Grundstückes durch das Projekt schliessen die Parteien folgende Vereinbarung:

1 Gegenstand der Vereinbarung

Mit vorliegender Vereinbarung gestattet die Grundeigentümerin, dass Repartner (und von dieser beauftragte Dritte) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 741 (gemäss Beilage) zum oben beschriebenen Zweck - also zur Materialablagerung- nutzen kann.

Repartner sorgt dafür, dass während des Ablagerungsvorgangs die Materialablagerungsfläche ordentlich gehalten wird.

Repartner verpflichtet sich, der Grundeigentümerin für die Materialablagerung die in Ziff. 3 aufgeführte Entschädigung zu bezahlen.

Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet neben der Regelung der Beanspruchung des Grundstückes als Materialablagerungsfläche (gemäss Beilage) auch die Rekultivierung der beanspruchten Fläche sowie die Haftung im Zusammenhang mit der temporären Beanspruchung und der Rekultivierung.

Der Umfang der Beanspruchung und Rekultivierung beträgt eine Grundfläche von maximal ca. 30'000 m² (vgl. Beilage). Das maximale Ablagerungsvolumen beträgt im Endzustand ca. 200'000 m³.

2 Lage und Dauer

Repartner (und von dieser beauftragte Dritte) ist berechtigt, die gemäss der Beilage gekennzeichnete Fläche für die Materialablagerung und Rekultivierung durch das Projekt zu gebrauchen.

Die Dauer der Beanspruchung für die Materialablagerung und Rekultivierung liegt bei voraussichtlich 2 Jahren. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Beanspruchung ist das Jahr 2029. Über die genaue Dauer und den genauen Zeitpunkt des Beginns der Beanspruchung wird die Grundeigentümerin jeweils frühzeitig und fortlaufend informiert.

Die vorliegende Vereinbarung endet nach Abnahme und Übernahme der beanspruchten Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (vgl. Ziff. 6).

Bei Änderung der Termine wird die Grundeigentümerin unverzüglich informiert.

Werden die notwendigen Bewilligungen nicht erteilt (vgl. Ziff. 4) oder wird das Projekt nicht realisiert, wird die vorliegende Vereinbarung ohne Entschädigungsansprüche hinfällig.

3 Entschädigung

Repartner entschädigt die Grundeigentümerin auf der Basis der nachfolgenden Kriterien:

Die Entschädigung erfolgt jährlich nach dem tatsächlich ermittelten, abgelagerten Material und beziffert sich auf CHF 3.50 pro m³ abgelagertes Material. Für die Endrechnung ist das effektiv abgelagerte Volumen nach Abschluss der Rekultivierung massgebend.

Der Betrag von CHF 3.50 pro m³ basiert auf einem Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.5 Punkten per August 2026 (Dezember 2020 = 100 Punkte) und wird auf den Zeitpunkt der Auszahlung an den dannzumaligen Indexstand angepasst.

Falls ausserhalb der Materialablagerung angrenzende Flächen, die für die Erstellung der Materialablagerung notwendig sind und, nur temporär beansprucht werden, werden mit CHF/m² 1.70 entschädigt.

Die Entschädigung wird der Grundeigentümerin jeweils Ende des betreffenden Jahres ausbezahlt. Mit dieser Entschädigung ist die Beanspruchung, d.h. die Materialablagerung und die temporäre Beanspruchung, vollumfänglich abgegolten.

Die Entschädigung für die Ertragsausfälle und -minderungen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Fläche wird jeweils vor Beginn der Beanspruchung der Fläche gemäss den Berechnungen des Plantahofes (zu den dannzumal gültigen Ansätzen) mit den betroffenen Bewirtschaftern vereinbart. Die Auszahlung erfolgt direkt an die betroffenen Bewirtschafter.

Im Zuge des Ausbaus des Plävigginsees wird die Zufahrt zur Baustelle (Höhiweg) und die Zufahrt zur Materialablagerung (Plävigginerstrasse) vor Baubeginn instandgesetzt. Wo Abschränkungen und Steinmauern im Weg sind, werden diese für den Transport rückgebaut und nach Abschluss der Arbeiten wieder erstellt. Abschränkungen, welche für die Landwirtschaft benötigt werden, werden versetzt und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgesetzt. Der gesamte Höhiweg und die beanspruchte Plävegginerstrasse werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder instandgesetzt. Die vorgenommenen Verbreiterungen auf den Grundstücken der Eigentümerin werden auf Wunsch der Eigentümerin belassen. Die Leistungen sind im Projekt integriert und Bestandteil der Baubewilligung.

4 Notwendige Bewilligungen

Die im Zusammenhang mit dem Projekt sowie der Benutzung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 741 (vgl. Beilage) erforderlichen Bewilligungen sind durch Repartner einzuholen.

5 Gebrauch, Benutzung und Erschliessung des Vertragsobjekts

Der Zustand der Fläche wird vor Baubeginn durch die Repartner, resp. eine von ihr beauftragte bodenkundliche Fachperson, aufgenommen und dokumentiert.

Die für die Materialablagerung notwendige Erschliessung wird von Repartner selbst und auf eigene Kosten realisiert.

Falls erforderlich wird sämtlicher ausgehobener Boden vor Ort fachgerecht zwischengelagert und wiedereingebaut. Es wird kein wiederverwertbarer Boden weggeführt.

6 Abnahme und Übergabe zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Repartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Rekultivierung der beanspruchten Materialablagerungsfläche (gemäss Beilage) unter Einbezug der Grundeigentümerin und der betroffenen Bewirtschafter fachgerecht zu planen und umzusetzen. Insbesondere werden die Arbeiten von einer von Repartner beauftragten bodenkundlichen Fachperson begleitet.

Falls für die angestrebte Nutzungseignung und Ertragsfähigkeit Bodenmaterial (z. B. Humus) zugeführt werden muss, ist das Bodenmaterial vor dem Transport auf unerwünschte Belastungen (z. B. Verunreinigungen mit chemischen Stoffen und Problempflanzen) zu prüfen.

Nach Rekultivierung erfolgt eine Abnahme der beanspruchten Fläche mit der Grundeigentümerin. Nach Abnahme der beanspruchten Fläche wird diese zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung übergeben.

7 Haftung

Die Parteien haften für Schäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Folgekosten infolge Verunreinigungen des Bodens im Zusammenhang mit der Materialablagerung gehen zu Lasten der Repartner.

8 Übertragung

Die Parteien sind verpflichtet, die vorliegende Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Dasselbe gilt bei einer allfälligen Übertragung des Projekts bzw. der Konzession auf eine andere Konzessionärin als die Repartner Produktions AG (welche im Zeitpunkt des vorliegenden Vertragsabschlusses Konzessionärin ist).

Die andere Partei ist über die Übertragung der vorliegenden Vereinbarung vorgängig und schriftlich zu informieren.

9 Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (einschliesslich dieser Bestimmung und der Beilagen) bedürfen der Schriftform.

10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Falls sich Vereinbarungslücken ergeben sollten, ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist der Ort der gelegenen Sache, d.h. Küblis. Alle Rechtsbeziehungen aus dieser Vereinbarung unterstehen dem schweizerischen Recht.

12 Vereinbarungsbestandteile

Die folgende Beilage bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung:

Beilage: Plan mit Teilfläche für die Beanspruchung für die Materialablagerung Grundstück 741

Bei Widersprüchen geht der Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung der Beilage vor.

13 Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Vereinbarung.

Landquart, den

Repartner Produktions AG

Elia Bruggisser, Gesamtprojektleiter

Cornelia Voltz, Assetmanagement Produktion

Küblis, den

Gemeindepräsident, Thomas Gurt

Gemeindeschreiber, Sami Madani